

27.01.89

EG - In - VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den zulässigen
Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern

KOM(88) 707 endg.; Ratsdok. 4252/89

70 | 89

Übermittelt vom Bundesminister für Wirtschaft am 27. Januar 1989 gemäß Artikel 2 des Gesetzes zur Einheitlichen Europäischen Akte (BGBl. II 1986 S. 1102 f.).

Die Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 12. Dezember 1988 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Das Europäische Parlament und der Wirtschafts- und Sozialausschuß werden an den Beratungen beteiligt.

Die Kommission strebt die Beschlußfassung durch den Rat vor Ende des ersten Halbjahres 1989 an.

BEGRÜNDUNG

ALLGEMEINES

1. Eines der Ziele der gemeinsamen Verkehrspolitik besteht darin, einen wirkungsvollen Beitrag zur Verringerung der Zahl von Verkehrsunfällen und Unfallopfern sowie zur Verbesserung der Verkehrsbedingungen zu leisten. Nach Ansicht der Kommission bildet eine Richtlinie zur Festsetzung eines zulässigen Blutalkoholgehalts, der für alle Fahrer in der Gemeinschaft einheitlich ist, eine der Möglichkeiten, eine gemeinsame Politik zur Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr schrittweise zu verwirklichen.
2. In einer EntschlieÙung des Parlaments vom 13. März 1984 (1) zur Einführung eines Programms gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit wird an die Pflicht der Gemeinschaft erinnert, alles zur Verbesserung der Straßenverkehrssicherheit zu unternehmen, und insbesondere festgestellt, daß die Festsetzung eines einheitlichen zulässigen Blutalkoholgehalts von 0,80 mg/ml Blut für alle Fahrer zu den Maßnahmen gehört, denen umgehend Vorrang eingeräumt werden sollte. In einer weiteren EntschlieÙung vom 18. Februar 1986 über gemeinsame Maßnahmen zur Verringerung der Unfallzahlen (2) wurde dieses Thema erneut aufgegriffen.

(1) ABl. Nr. C 104 vom 16.4.1984, S. 38.

(2) ABl. Nr. C 68 vom 24.3.1986, S. 35.

3. Die Kommission empfiehlt in ihrem Entwurf einer EntschlieÙung zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Programms auf dem Gebiet der Sicherheit im Straßenverkehr, den sie dem Rat am 20. März 1984 vorgelegt hat (1), eine Reihe geeigneter Maßnahmen unter anderem im Zusammenhang mit den Auswirkungen von Alkohol und Arzneimitteln. In seiner EntschlieÙung vom 19. Dezember 1984 (2) begrüÙte der Rat diesen Kommissionsentwurf, bestätigte die Notwendigkeit von Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der Sicherheit im Straßenverkehr und forderte die Kommission auf, Vorschläge zu unterbreiten. Der Rat verpflichtete sich, für die rasche Annahme dieser Vorschläge zu sorgen.
4. Trotz der Maßnahmen gegen das Fahrer unter Alkoholeinfluß trägt Alkohol weiterhin erheblich zu einem wachsenden Unfallrisiko im Straßenverkehr bei. Aus einer kürzlich veröffentlichten OECD-Untersuchung geht hervor, daß in den Mitgliedstaaten der Anteil der Fahrer, die mit einem Blutalkoholgehalt von über 0,80 mg/ml an einem tödlichen Verkehrsunfall beteiligt waren, von 15 bis 45 % reicht. Darüber hinaus wurde festgestellt, daß bei tödlichen Unfällen mit Erwachsenen ein Drittel bis die Hälfte aller Fahrer einen erheblichen (wenn auch unter dem gesetzlich zulässigen Grenzwert liegenden) Blutalkoholgehalt aufwiesen (siehe Anhang I).
5. Forschungsergebnisse beweisen, daß das Reaktionsvermögen von Kraftfahrern schon bei einem Blutalkoholgehalt von nur 0,50 mg/ml herabgesetzt wird und gleichzeitig die Fähigkeit abnimmt, Informationen zu verarbeiten. Bei Werten von 0,50 bis 0,80 mg/ml nimmt deshalb das Unfallrisiko zu. Bei einem Blutalkoholgehalt von mehr als 0,80 mg/ml ist Alkohol die Hauptursache von Unfällen; alle Fahrer mit einem Blutalkoholgehalt von mehr als 1,00 mg/ml sind außerordentlich unfallgefährdet (siehe Anhang II).

(1) ABl. Nr. C 95 vom 6.04.1984, S. 2.

(2) ABl. Nr. C 341 vom 21.12.1984, S. 1.

Bei Fahrern, die keinen Alkohol vertragen, beispielsweise Jugendliche und Personen, die nur selten Alkohol zu sich nehmen, wirkt sich dies noch stärker aus.

6. In den Mitgliestaaten der Gemeinschaft bestehen unterschiedliche Rechtsvorschriften über den zulässigen Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern (siehe Anhang III). Diese Überlegungen zeigen, daß in dem Bemühen, hier eindeutige und strenge Rechtsvorschriften zu erlassen und deren Anwendung zu erleichtern, eine Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten wünschenswert ist. Wie aus der Aufstellung in Anhang III hervorgeht, sehen die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften als Grenzwert für den Blutalkoholgehalt 0,50 oder 0,80 mg/ml (bzw. die entsprechenden Werte im Atem oder Urin) vor. Wie aus den neuesten Statistiken über das Fahren unter Alkoholeinfluß deutlich hervorgeht, ist es vordringlich, daß die Mitgliedstaaten für die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften sorgen, die in den meisten Mitgliedstaaten einen Grenzwert von 0,80 mg/ml vorsehen.
7. Demgegenüber bevorzugt die Kommission einen gemeinschaftsweit geltenden Grenzwert von 0,50 mg/ml. Damit würde der Tatsache Rechnung getragen, daß die Fahrtüchtigkeit von Jugendlichen oder Personen, die selten Alkohol zu sich nehmen, bei diesem Blutalkoholgehalt bereits stark beeinträchtigt sein kann und die Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit auch der an Alkohol gewöhnten Fahrer bei diesem Wert beginnt. Sollte bereits jetzt beschlossen werden, am 1. Januar 1993 für den Blutalkoholgehalt einen gemeinschaftsweiten Grenzwert von 0,50 mg/ml einzuführen, so würde dies die gegenwärtige Lage in den Mitgliedstaaten nicht sofort berühren, aber dennoch zeigen, in welche Richtung künftige Rechtsvorschriften gehen werden; außerdem bliebe genügend Zeit, um die ordnungsgemäße Anwendung der Vorschriften nach ihrem Inkrafttreten zu gewährleisten.

8. Daher schlägt die Kommission vor, den zulässigen Blutalkoholgehalt ab 1. Januar 1993 auf 0,50 mg/ml festzusetzen.
9. Die Kommission ist sich bewußt, daß die Angleichung der in den Mitgliedstaaten geltenden gesetzlichen Grenzwerte für den Blutalkoholgehalt allein das Problem des Fahrens unter Alkoholeinfluß in der Gemeinschaft nicht lösen kann. Es dürfte am aussichtsreichsten sein, wenn die Mitgliedstaaten das Problem von mehreren Seiten angehen. In einigen Ländern werden derzeit u.a. folgende vorbeugende Maßnahmen ergriffen:
- landesweite Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit, Aufklärung und Ahndung von Verstößen;
 - Erarbeitung und Verbreitung von besseren Informationen über Alkohol und dessen Auswirkungen auf das Fahrverhalten;
 - Ausweitung der Verkehrserziehung in Schulen;
 - Ausbau des Beratungsangebots für Personen, die wegen Fahrens unter Alkoholeinfluß auffällig geworden sind.

Inhalt des Vorschlags

1. In Artikel 1 werden die Arten von Fahrzeugen, deren Fahrer unter diese Richtlinie fallen, aufgeführt.
2. Nach Artikel 2 wird der einheitliche zulässige Blutalkoholgehalt am 1. Januar 1993 gemeinschaftsweit auf 0,50 mg/ml festgesetzt.
3. Artikel 3 und 4 sind die zur Umsetzung dieser Richtlinie in einzelstaatliches Recht erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

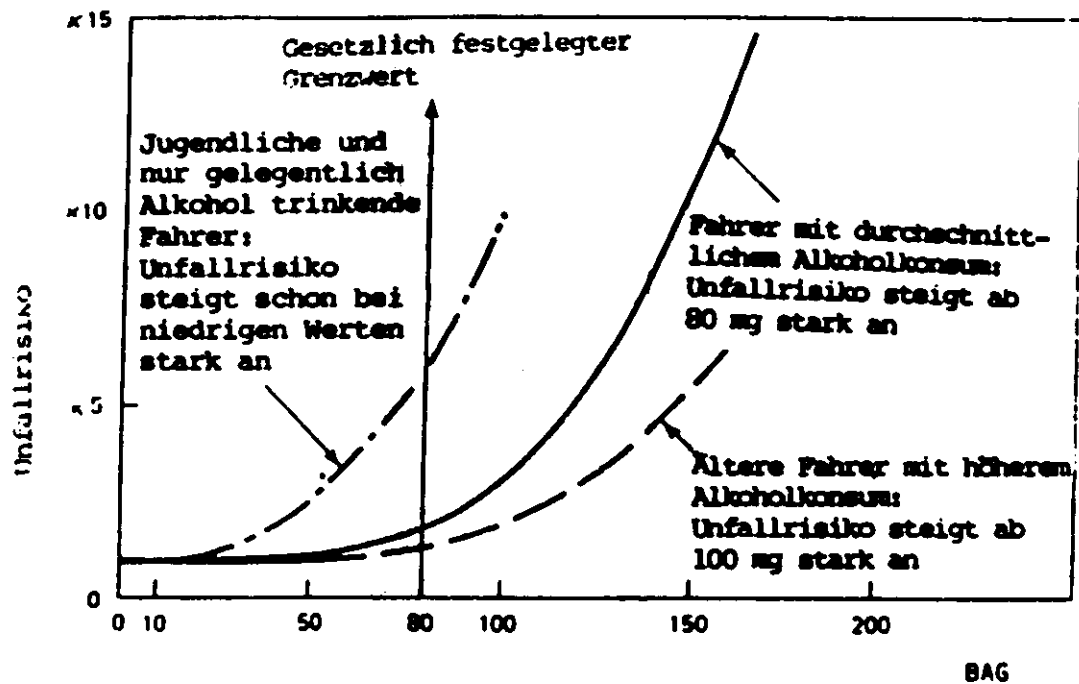
**Blutalkoholgehalt
tödlich verunglückter Straßenverkehrsteilnehmer
in Großbritannien im Jahre 1984**

	Prozentualer Anteil von Unfalldtoden mit einem Blutalkoholgehalt von mehr als (mg/100 ml)						Stichprobenumfang
	0,09 mg/ml	0,50 mg/ml	0,80 mg/ml	1,00 mg/ml	1,50 mg/ml	2,00 mg/ml	
Autofahrer	35	29	26	25	16	8	728
Motorradfahrer *	39	31	27	23	14	7	499

Beispiel : 29 % der bei Verkehrsunfällen getöteten Fahrer wiesen einen Blutalkoholgehalt von mehr als 0,50 mg/ml auf.

* Alle Fahrer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen.

UNFALLRISIKO UND ALKOHOLWERTE



Blutalkoholgehalt (BAG) : mg/100 ml

Unfallrisiko und Blutalkoholgehalt

**Zulässiger Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern
in den Mitgliedstaaten**

(mg Alkohol je ml Blut)

Belgien	0,80	
Dänemark	0,80	
Bundesrepublik Deutschland	0,80	(0,30, sofern weitere Anzeichen für eine Beeinträchtigung vorliegen, beispielsweise ein Unfall)
Frankreich	0,80	
Griechenland	0,80	(0,50, sofern weitere Anzeichen für eine Beeinträchtigung vorliegen)
Irland	0,80	
Italien	0,80	
Luxemburg	0,80	
Niederlande	0,50	
Portugal	0,50	
Spanien	0,80	(0,50 für Fahrer, die gefährliche Güter befördern)
Vereinigtes Königreich	0,80	

70/89

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den zulässigen Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern

KOM(88) 707 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 12. Dezember 1988)

(89/C 25/18)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eines der Ziele der gemeinsamen Verkehrspolitik besteht darin, gemeinsame Regeln für den grenzüberschreitenden Verkehr innerhalb der Gemeinschaft insbesondere im Hinblick auf die Sicherheit der Straßenverkehrsteilnehmer in den Mitgliedstaaten festzulegen.

Die Zunahme des Straßenverkehrs und die als Folge davon größere Gefahr stellen alle Mitgliedstaaten vor ähnlich geartete und ernsthafte Sicherheitsprobleme.

In der Entschließung vom 19. Dezember 1984 verpflichteten sich der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (⁽¹⁾), rasch Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenverkehr zu erlassen, und forderten die Kommission auf, entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Fahren unter Alkoholeinfluß gilt als eine der Ursachen von mindestens einem Drittel der jährlich 50 000 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang in der Gemeinschaft.

Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 13. März 1984 (⁽²⁾) zur Einführung eines Programms gemeinschaftlicher Maßnahmen zur Förderung der Straßenverkehrssicherheit der Kommission empfohlen, möglichst bald Vorschläge zur Festsetzung eines einheitlichen Grenzwertes für den Blutalkoholgehalt aller Kraftfahrer von 0,80 mg/ml zu unterbreiten; in der Entschließung vom 18. Februar 1986 (⁽³⁾) wurde diese Empfehlung wiederholt.

In den Mitgliedstaaten bestehen unterschiedliche Rechtsvorschriften über den zulässigen Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern. Da der innergemeinschaftliche Straßenverkehr einen erheblichen Umfang angenommen hat, ist eine Angleichung der Rechtsvorschriften über den zulässigen Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern wünschenswert.

Labortests beweisen, daß bei einem Blutalkoholgehalt von mehr als 0,80 mg/ml das Reaktionsvermögen von Kraftfahrern stark herabgesetzt wird und ihre Fähigkeit, Informationen zu verarbeiten, erheblich abnimmt. Tests haben außerdem gezeigt, daß ein über diesem Grenzwert liegender Blutalkoholgehalt die Hauptunfallursache ist.

Es ist erwiesen, daß bereits ein Blutalkoholgehalt von 0,50 mg/ml die Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigen kann und die Gefahr, in einen Unfall verwickelt zu werden, mehr als eineinhalbmal so groß ist wie bei nüchternen Fahrern —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

„Kraftfahrer“ im Sinne dieser Richtlinie sind Führer von Kraftfahrzeugen mit drei oder mehr Rädern und Führer von zweirädrigen Kraftfahrzeugen.

(⁽¹⁾) ABl. Nr. C 341 vom 21. 12. 1984, S. 1.

(⁽²⁾) ABl. Nr. C 104 vom 16. 4. 1984, S. 38.

(⁽³⁾) ABl. Nr. C 68 vom 24. 3. 1986, S. 35.

Artikel 2

Der zulässige Blutalkoholgehalt von Fahrern eines Fahrzeuges darf ab 1. Januar 1993 nicht mehr als 0,50 mg Alkohol je ml Blut betragen.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen nach Anhörung der Kommission die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie innerhalb von zwölf Monaten nach ihrer Bekanntmachung nachzu-

kommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu

an

Im Namen des Rates

Der Präsident

COMPETITIVENESS AND IMPACT STATEMENT

This proposal aims at harmonizing the maximum permitted blood alcohol concentration for vehicle drivers at the level of 0,5 mg alcohol per ml blood.

At present all Member States have a legal limit which varies from 0,5 mg/ml to 0,8 mg/ml.

This proposal has no impact on small and medium enterprises.

21.04.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den zulässigen
Blutalkoholgehalt von Kraftfahrern

KOM(88) 707 endg.; Ratsdok. 4252/89

Der Bundesrat hat in seiner 599. Sitzung am 21. April 1989 zu der Vorlage wie folgt Stellung genommen:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen folgende Gesichtspunkte zu vertreten:

1. Gegen den Richtlinienvorschlag bestehen rechtliche Bedenken. Entsprechend seinem Beschluß vom 10. März 1989 zum Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 t - Drucksache 570/88 (Beschuß) - vertritt der Bundesrat auch zum Richtlinienvorschlag über den zulässigen Blutalkohol von Kraftfahrern die Auffassung, daß die EG nach den Bestimmungen des EWG-Vertrages keine Regelungsbefugnis für Verhaltensvorschriften im Bereich des Straßenverkehrs hat.

Artikel 75 EWG-Vertrag, auf den die Kommission ihren Vorschlag stützt, gibt bei einer seinem Sinn und Zweck entsprechenden Auslegung dem Rat keine Möglichkeit, Richtlinien zum Verhaltensrecht im Straßenverkehr zu erlassen.

...

Die Kompetenz der EG beschränkt sich auf die Regelung verkehrswirtschaftlicher Sachfragen. Diese Voraussetzung ist bei der Bestimmung des zulässigen Blutalkoholgehaltes nicht gegeben.

2. Unabhängig von diesen rechtlichen Erwägungen hat der Bundesrat auch grundsätzliche Bedenken, den Problemen des Fahrens unter Alkoholeinfluß bereits durch die Festlegung eines einheitlichen gemeinschaftsweiten Blutalkohol-Grenzwertes von 0,50 mg/ml entgegenzuwirken.

Für eine Absenkung der Promillegrenze besteht keine Notwendigkeit. Im internationalen Vergleich schlagen sich unterschiedliche Promillegrenzen nicht erkennbar in der Unfallstatistik nieder. Die Entwicklung im In- und Ausland ist trotz verschiedener Maßnahmen über die Jahre in etwa konstant.

Der Bundesrat hält die Herabsetzung der Promillegrenze für kein geeignetes Mittel, das Problem "Alkohol am Steuer" zu bekämpfen und verweist insoweit auf die Erfahrungen der Mitgliedstaaten, in denen die 0,0-Promillegrenze gilt.

3. Entscheidend ist eine Intensivierung der Überwachung und der Aufklärung der Kraftfahrer, um die geltenden Regelungen stärker als bisher durchzusetzen. Die seit Jahren langsam, aber stetig sinkende Zahl alkoholbedingter Verkehrsunfälle mit Personenschaden zeigt, daß dies ein wirkungsvoller Ansatz ist.

...

4. Das Problem "Alkohol am Steuer" ist vorrangig mit einem Maßnahmenbündel zu bekämpfen, das folgendes umfaßt:

- Anerkennung der Atemalkohol-Analyse als Beweismittel vor Gericht,
- Entwicklung neuer Ansätze zur Verkehrsaufklärung und -erziehung sowie die Verbesserung der Fahrlehrerausbildung,
- Verankerung der Nachschulung alkoholauffälliger Kraftfahrer im Gesetz,
- Verbesserung der Wirksamkeit der polizeilichen Verkehrsüberwachungsmaßnahmen, einschließlich der Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Durchführung von Vor- tests ohne Verdachtskriterien.

Erst wenn die Realisierung dieses Maßnahmenbündels zu keiner nachhaltigen Verbesserung führt, wird eine erneute Befassung mit dem Thema "Herabsetzung der Promillegrenze" für sinnvoll angesehen.